

Sprache ist damit nicht mehr nur die Aufgabe der Theologie und des Theologen; sie kann auch nicht von einem einzelnen geleistet werden. Religiöse Sprache, wie Sprache überhaupt, ist immer Aufgabe aller.

*

Im vorhergehenden wurde versucht, das gebrochene Verhältnis unserer Zeit zur herkömmlichen religiösen Sprache aufzuzeigen. Solcher Bruch schmerzt; aus dem Schmerz aber wächst die Denkanstrengung und die Anstrengung zur Sprache, die den Schmerz überwinden will. So kann unser schöpferisches Sprachvermögen in Bewegung gesetzt werden zum Aufbau einer religiösen Gegenwartssprache, die unsere Welt trifft, verändert, erlöst.

DIETER STEININGER

Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe

Überlegungen zu einem interkonfessionellen Taufritus

In den letzten Jahren ist es in vermehrtem Maße zu offiziellen und offiziellen Gesprächen auf interkonfessioneller Ebene gekommen. Das vorläufig wichtigste Ergebnis ist die Einigung über einen gemeinsamen deutschen „Vater Unser“-Text für alle Kirchen deutscher Sprache. Die Vertreter der römischen Kirche folgten damit den Intentionen und Beschlüssen des II. Vatikanums, bringen aber auch das in unserer Zeit immer klarer werdende Bestreben zum Ausdruck, die Einheit der Kirche in Christus auch nach außen hin sichtbar werden zu lassen.

Der deutsche Text des Herrengebetes fand in allen Kirchen ohne Widerstand Eingang; Bedenken gegen diesen Schritt konnten bald und leicht zerstreut werden. Der Erfolg dieser interkonfessionellen Einigung – auch mit der römischen Kirche – hat den Wunsch äußern lassen, weitere Dokumentationen einer fortschreitenden Zusammenarbeit zu setzen. In absehbarer Zeit soll ein gemeinsamer deutscher Apostolikum-Text erarbeitet werden. Dabei werden Fragen zu klären sein, die weit über biblisch-theologische Erkenntnisse hinausgehen. Das Apostolikum ist das Taufsymbolum der westlichen Kirchen, ein gemeinsamer Text würde wesentliche Weichen für eine gemeinsame Taufpraxis stellen.

Am 30. April 1969 wurde zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat Wien und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. u. H. B. ein Übereinkommen geschlossen, wonach in Hinkunft Konditionaltaufen an Konvertiten nicht mehr vorgenommen werden sollen. Der Text ist in mehrfacher Hinsicht von Interesse:

„Wir sind nach ausführlichem Gespräch zu dem Ergebnis gelangt, daß die Konditionaltaufe in Österreich nicht gehandhabt werden soll, da die Taufpraxis der evang. Kirche in Österreich auf Grund ihrer Bekenntnisse (Konkordienbuch für die evang. Kirche A. B., *Confessio Helvetica posterior* und Heidelberger Katechismus für die evang. Kirche H. B.), wie sie in der Präambel der Kirchenverfassung der evang. Kirche A. u. H. B. in Österreich offiziell genannt werden, auch nach röm.-kath. Lehre als gültig anerkannt wird. Von seiten der evang. Kirche in Österreich wurde die Gültigkeit der röm.-kath. Taufpraxis niemals in Zweifel gezogen.

Die evangelische Kirche in Österreich bittet deshalb die Österreichische röm.-kath. Bischofskonferenz, die evangelische Taufpraxis in Österreich, die auf Grund ihrer Bekenntnisschriften geübt wird und auf die jeder geistliche Amtsträger der evang. Kirche in Österreich durch sein Ordinationsgelübde verpflichtet ist, als gültig anzuerkennen. Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf solche evang. geistliche Amtsträger auswärtiger evang. Kirchen, die ihren Dienst mit Auftrag und Wissen der evang. Kirche in Österreich zeitweilig (als Kurseelsorger oder Gastprediger) oder dauernd ausüben.

Sollte über einzelne Taufen dennoch Zweifel bestehen, mögen sich die röm.-kath. Amtsträger an die betreffenden evang. Superintendenturen, die geistlichen Amtsträger der evang. Kirche an die betreffenden bischöflichen Ordinariate wenden.

Ein besonderer Vermerk auf dem Taufschein über die Richtigkeit und Gültigkeit der vorgenommenen Taufe wird von beiden Seiten als nicht erforderlich angesehen.

In diesem Zusammenhang wird noch festgestellt, daß den um Taufscheine Ansuchenden diese in jedem Fall auszustellen sind.

Wir hoffen, daß durch die gemeinsame Anerkennung der Taufe, wie sie von seiten der röm.-kath. Kirche und der evang. Kirche in Österreich geübt wird, eine weitere Grundlage für die ökumenische Zusammenarbeit gegeben ist."

Dieses Übereinkommen entspricht einem Responsum des Officiums vom 28. Dez. 1949 (Papst Pius XII., D 2304), in dem festgestellt wird, daß eine Taufe grundsätzlich dann gültig ist, wenn der minister die intentio hat, faciendi quod facit ecclesia vel quod Christus instituit, auch wenn es sich um Angehörige der Sekten Disciples of Christ, Presbyterianer, Congregationalisten, Baptisten und Methodisten handelt. In dieser Liste fehlen die Lutheraner; offenbar ist deren Taufpraxis von jeher der römischen (D 53, 55, 88, etc.) näher gewesen. Die Konditionaltaufe kam erst in der nachtridentinischen Zeit auf und war immer umstritten. Mit dem Ostersonntag, 29. März 1970, wird die römische Kirche einen neuen Ordo baptismi einführen. Schon aus diesem Grund wäre es interessant zu überlegen, ob nicht zumindest die westlichen Kirchen ein gemeinsames Rituale für die Taufe erarbeiten könnten.

Ein interkonfessionelles Taufformular wäre heute nichts völlig Neues mehr. 1947 wurde aus fünf bischöflichen und nichtbischöflichen Kirchen die „Kirche von Süd-Indien“ gebildet. Die apostolische Sukzession wird durch die anglikanische Kirche in einem Übergangszeitraum von 30 Jahren hergestellt. Grundlage dieser Kircheneinigung war das Lambeth Quadrilateral von 1920:

„Das Lambeth Quadrilateral stellt vier Forderungen auf, die bei jeder Einigung erfüllt werden müssen: die Anerkennung der Hl. Schrift als Zeugnis göttlicher Selbstoffenbarung für den Menschen sowie als Regel und Richtschnur des Glaubens und als zur Seligkeit hinreichende Quelle; die Anerkennung des Nicänischen Glaubensbekenntnisses (gemeint ist das Nic.-Const.) und des Apostolicums als Taufsymbole und als hinreichende Darlegungen des christlichen Glaubens; ferner die Annahme der beiden von Christus selbst eingesetzten Sakramente von Taufe und Abendmahl, die das zu einem Leibe vereinigte Leben der ganzen Christenheit in und mit Christus ausdrücken; sie fordern schließlich die Anerkennung des historischen Episkopates als des einen geistlichen Amtes, das nicht nur die innere Berufung des Geistes, sondern auch den Auftrag und die Vollmacht des ganzen Leibes Christi besitzt!."

Die Taufordnung der Kirche von Süd-Indien war leider nicht erhältlich; sie wäre einer eigenen Untersuchung wert. So kann nur die neue Taufordnung der Vereinigten Evang. Luth. Kirche in Deutschland (VELKD) herangezogen werden, die etwa ab 1950 erarbeitet wurde und 1958 in vorläufiger Fassung im Druck erschien, nachdem schon 1952 von Christhard Mahrenholz in einem „Begleitwort zu den Ordnungen der Taufe und der Ordnung der Konfirmation“ die Grundsätze für diesen Agendenaufbau niedergelegt worden waren. Diese grundsätzliche Neubestimmung gab den Anlaß zu einer wissenschaftlichen Diskussion um alle Fragen, die in Zusammenhang mit der Taufe stehen.

Schon während des Krieges hatte K. Barth Bedenken gegenüber der Kindertaufe vorgebracht, die dann endgültig 1967 im letzten Band seiner Kirchlichen Dogmatik (Bd. IV/4) zu einer Infragestellung der Taufe als Sakrament im bisherigen Sinn führten. In Deutschland haben sich mehrere Arbeitskreise gebildet, die sich mit Tauffragen beschäftigten, so der Weissenauer Arbeitskreis 1964 und der Kölner Arbeitskreis „Taufe und Gemeinde“ 1967. Von besonderer Bedeutung war die Berliner Taufdiskussion 1964. Aber schon in den Jahren 1958 bis 1962 hatten sich K. Aland und J. Jeremias um die Klärung der exegetischen und patristischen Befunde über die Taufverhältnisse in der Alten Kirche bemüht, als deren Ergebnis angeführt werden kann, daß es in der Urkirche bis 250 divergierende Kindertauf-Auffassungen gab, die nicht auf einer einheitlichen Linie liegen.

¹ P. Meinhold, *Ökumenische Kirchenkunde* (1962), 387.

Von großer Bedeutung war ferner eine Studententagung über die Kindertaufe in beiden Teilen Berlins (1961), die unter Beteiligung von Dozent Strobel, Prof. Hermann, Prof. Harder und Dozent Perels hervorragende Diskussionsbeiträge brachte. Gegen die Kindertaufe haben sich insbesondere H. Gollwitzer und M. Mezger ausgesprochen. Seit 1951 gibt es in der reformierten Kirche Frankreichs eine doppelte Taufpraxis: einerseits die übliche Kindertaufe, die zur Konfirmation führt, andererseits auch die „Darbringung“ der Kinder, denen die Taufe für den Zeitpunkt vorbehalten bleibt, an dem sie sich selbst nach absolviertem Katechumenat und Taufunterricht für das Sakrament der Taufe entscheiden.

Als Ergebnis dieser Auseinandersetzungen kann folgendes angesehen werden: Die neue Taufordnung soll möglichst den Verhältnissen in der Frühen Kirche entsprechen, sowohl in der liturgischen Form als auch hinsichtlich der Kindertaufpraxis, wobei die spätere Ausgestaltung des Taufritus durch sakramentale Handlungen keine Berücksichtigung findet. Für die lutherischen Kirchen bleibt Luthers Taufbüchlein in der Gestalt von 1526 maßgebend; es zählt zu den Bekenntnisschriften der Evang. Lutherischen Kirche. Mahrenholz erinnert in seinem „Begleitwort“ zur Taufordnung daran,

„daß in den Lutherischen Kirchen und Gemeinden Deutschlands fast überall eine in der Linie von Luthers Taufbüchlein stehende Taufordnung vorhanden ist; obgleich Luthers Ordnung in der Zeit des Rationalismus zerstört worden ist, hat sie die Restauration des vergangenen Jahrhunderts in weitreichendem Maße wieder hergestellt.“

Die Lutherische und Reformierte Kirche, in gewissem Sinn auch die Anglikanische Kirche, zeigen wenig Neigung, in äußeren Dingen einheitliche Formen zu wahren. Die Augsburgische Konfession sagt in Artikel VII ausdrücklich: „*nec necesse est, ubique similes esse traditiones humanas seu ritus aut ceremonias ab hominibus institutas. Sicut inquit Paulus: Una fides, unum baptisma, unus Deus et pater omnium.*“

Die Kirchen der Reformation sind demnach an einheitlichen Riten grundsätzlich desinteressiert. Diese Einstellung erfährt nur von einem einzigen Punkt her einige Einschränkungen: Die *diversitas ceremoniarum* darf nicht dazu führen, daß die schwachen Gewissen verwirrt werden. Luther und Melancton waren aus diesem Grunde ernsthaft bestrebt, den alten „Brauch“ zu wahren; Calvin knüpft an andere Traditionen an, ist aber grundsätzlich der gleichen Meinung.

In der Apologie zur Augsburgischen Konfession führt Melancton ausdrücklich an: „Wir haben uns etliche Male auf diesem Reichstage hören lassen, daß wir zum höchsten geneigt sind, alte Kirchenordnung und der Bischöfe Regiment, so man nennt *canonicam politiam*, helfen zu erhalten.“ An einer zweiten Stelle beklagt er sich bitter, „daß itzund viel armer Seelen stecken in Zweifel, wissen nicht, was sie halten sollen“ und tritt dafür ein, „wie christlicher Brauch der Sacramente erhalten werde“. Luther schrieb in der ersten Fassung (1523) des Taufbüchleins: „Ich hab aber noch nichts Sonderlichs wollen verändern im Taufbüchlein, wiewohl ich's leiden möcht, es wäre besser gerüst; denn es hat auch unfleißige Meister gegeben, die die Herrlichkeit der Taufe nicht gnugsam erwogen. Aber die schwachen Gewissen zu scheuen, laß ich's fast ganz so bleiben, daß sie nicht klagen, ich wolle eine neue Taufe einsetzen, und, die bisher getauft sind tadeln, als die nicht recht getauft wären. Denn, wie gesagt, an den menschlichen Zusätzen nicht so groß liegt, wenn nur die Tauf an ihr selbst mit Gottes Wort, richtigem Glauben und erstem Gebet gehandelt wird.“

In den Schriften des hl. Augustinus, des Ordenspatrons Luthers, nehmen die Darlegungen über die Taufe einen breiten Raum ein. Hier hat Luther seinen Lehrmeister gefunden; deshalb versucht er, zum strengen Denken der alten Kirche und zum wesentlichen Vollzug der Taufe zurückzufinden. Die Sakramentalien mit Ausnahme des Exorzismus und des Taufkleides bleiben bei ihm unberücksichtigt, mit der Begründung: *quae ab hominibus ad ornandum baptismum sunt adjuncta*⁴.

Diese Linie des Denkens hat in den Erklärungen der protestantisch-ökumenischen Bewegung ihre legitime Fortsetzung gefunden. In der Toronto-Erklärung 1950 des Ökumenischen Rates der Kirchen wird betont: „daß die Mitgliedschaft in der Kirche

² BSLK, 783.

³ BSLK, 535–541, num. 10.

⁴ BSLK, 535–541, num. 5.

Christi umfassender ist als die Mitgliedschaft in ihrer eigenen Kirche". P. Meinhold hat darauf hingewiesen, daß dies auch auf die römische Kirche bezogen wird:

„Einen sichtbaren Ausdruck findet diese Lehre bei allen Kirchen in der Tatsache, daß sie untereinander die von ihnen vollzogene Taufe als rechtmäßig anerkennen. So gibt es also die Kirche als mystischen Leib Christi, der alle Getauften vereint. Es ist deshalb die Aufgabe der ökumenischen Bewegung, unter den Getauften als den Gliedern des mystischen Leibes Christi ein Verlangen nach einer Gemeinschaft zu wecken, daß sie Glieder des gleichen sichtbaren Leibes werden⁵.“

Luther hat sich im Bekenntnis von 1528, der Grundlage der Schwabacher Artikel im gleichen Sinne geäußert: „Demnach glaube ich, daß eine heilige christliche Kirche sei auf Erden, das ist die Gemeine und Zahl oder Versammlung aller Christen in aller Welt, die einige Braut Christi oder sein geistlicher Leib ... Und dieselbe Christenheit ist nicht allein unter der römischen Kirchen oder Papst, sondern in aller Welt, daß also unter Papst, Türken, Persern, Tattern und allenthalb die Christenheit zerstreuet ist leiblich, aber versammelt geistlich in einem Evangelio⁶.“

Die Bereitwilligkeit, zu einem gemeinsamen Handeln der Kirche beizutragen, ist demnach in den Bekenntnisschriften verankert. Die Zusammenarbeit geschieht mit der Absicht, das Ärgernis zu mildern, das eine in sich zerrissene Christenheit bietet. Luther wollte, wie in allen seinen liturgischen Anweisungen, nicht so verstanden werden, als ob es außer der von ihm gebotenen Form keine andere Möglichkeit der Gestaltung geben dürfe. Von dieser Freiheit wurde in den vergangenen Jahrhunderten auch immer wieder Gebrauch gemacht, und es ist durchaus möglich, ja wahrscheinlich nicht einmal zu vermeiden, bei der Gestaltung eines interkonfessionellen Formulars vom Taufbüchlein des Jahres 1526 abzugehen. Die Taufe ist für unsere Zeit zu ordnen; es geht ganz und gar nicht darum, etwas Gewordenes zu konservieren. Luther selbst hat im Jahre 1526 gegenüber der ersten Fassung von 1523 mehrere einschneidende Vereinfachungen vorgenommen.

Zur Orientierung, wie die Taufordnungen heute aufgebaut sind, sei die Darstellung von M. Mezger angeführt⁷:

1. *Lutherisches Formular*

vor der Kirche: Votum / Taufbefehl Mt 28 / Kreuzeszeichen / kl. Exorzismus

in der Kirche: Votum / Vermahnung oder Predigt / Pätenverpflichtung / Gebet / Kinder-evangelium Mk 10 / Vater unser

am Taufstein: Votum / Credo / Tauffrage / Namenfrage / Taufhandlung / Friedens-wunsch / Westerhemd oder Votum / Gebet / Segen

2. *Uniertes (= lutherisch-reformiertes) Formular*

Taufpredigt / Taufbefehl / Taufvermahnung / Kinderevangelium Mk 10 / Apostolikum / Tauf- bzw. Namensfrage / Taufverpflichtung / Taufversprechen / Vater unser mit oder ohne Segnung / Taufhandlung / Fürbittegebet / Segen

3. *Reformiertes Formular*

Taufbefehl / Taufpredigt / Kinderevangelium Mk 10 / Gebet / Vater unser / Credo / Tauffrage und Taufhandlung mit Segen / Gebet

Daran ist zunächst auffallend, daß in keinem dieser Formulare außer dem kleinen Exorzismus und der Verleihung des Westerhemdes in der lutherischen Kirche weitere Sakramentalien vorkommen, sowie daß jede dieser Taufordnungen eine eigene Taufpredigt vorsieht. Außerdem ist den drei Formularen gemeinsam, daß der Taufbefehl aus Mt 28 und das Kinderevangelium Mk 10 verlesen werden. Diese beiden Schriftstellen wurden deshalb aufgenommen, weil die Kirchen der Reformation die Taufwasserweihe in der Osternacht nicht mehr vollzogen haben. Dies geschah mit der Begründung, daß das Taufwasser keiner Weihe bedarf, da der Jordan, das Taufwasser Christi, alle Wasser dieser Welt umfasse und daher heilige. An die Stelle des geweihten Taufwassers tritt fließendes Wasser, verbunden mit dem Taufbefehl.

Der *Ordo romanus* ist in seinem Grundformular eine Erwachsenentaufordnung. Dem

⁵ P. Meinhold, a. a. O., 68 f.

⁶ *Luthers Werke*, Weimarer Ausgabe, XXVI, 506/30.

⁷ M. Mezger, *Die Amtshandlungen der Kirche* (1963), 211 f.

könnte auch ein interkonfessionelles Formular folgen, da die Kirche einerseits eine Missionskirche ist, die zunächst Erwachsene tauft und andererseits die Verbindung mit der Alten Kirche erhalten bleiben soll, in der auch hauptsächlich Erwachsene getauft wurden. Die Kindertaufe ist nur ein Sonderfall; ihr ist nach dem Verständnis aller Kirchen – mit Ausnahme der Baptisten – das Kinderevangelium zuzuordnen. Derzeit gibt es eine stärkere Bewegung, die von der Kindertaufe wegstrebt; ein Erwachsenen-Taufformular würde den dort geäußerten Argumenten Rechnung tragen.

Im *Ordo romanus* ebenso wie im Tauffbüchlein steht das Kinderevangelium. Luther betitelt seine kleine Schrift „*De baptizandis infantibus*“; Mahrenholz erwähnt in seinem „Begleitwort“, daß „Markus 10, das alle heute geltenden Taufordnungen aus dem Tauffbüchlein übernommen haben, sich schon in den Formularen des 11. und 12. Jahrhunderts findet und in einer heutigen Ordnung der Kindertaufe unentbehrlich ist“⁸.

M. Mezger hat das „gerade bestritten“, denn es „handelt überhaupt nicht von der Taufe; außerdem leistet es beständig dem Mißverständnis der durch Jesus direkt autorisierten Kindertaufe Vorschub“. Mezger befürwortet den Taufaufschub und möchte, ähnlich wie die reformierte Kirche in Frankreich, die „Kindersegnung“ oder „Darbringung“ einführen. Hier ist ein Punkt erreicht, an dem es den Kirchen freigestellt bleiben müßte, ob sie diese Tauflektion aufnehmen oder nicht, wenn sie eine gemeinsame Taufordnung akzeptieren.

Diese Überlegung führt zu einer weiteren Frage: Sollen die Worte des Taufbefehls Mt 28 als *verba ipsissima magistri* zu Anfang des Taufritus verlesen werden und damit eine ähnliche Stellung erhalten wie die *verba institutionis* der Eucharistie? Der *Ordo romanus* verzichtet darauf, da diese Worte im Zusammenhang mit der Taufwasserweihe bereits gesprochen wurden und dem Taufwasser inhärent sind. Diesen Gedankengang kennt die reformatorische Taufordnung nicht; im Tauffbüchlein fehlen sie ebenfalls, da sich Luther eng an den *Ordo romanus* hält. Für Mahrenholz und mit ihm für die lutherische Agenda steht der Taufbefehl am Anfang, „dies ist heute allgemein anerkannt“. Mezger geht es darum, tatsächlich die beiden ökumenischen Sakramente in ihrem Aufbau möglichst parallel zu gestalten; deshalb schlägt er vor, den Taufbefehl direkt vor dem Taufakt zu verlesen. Die Kirchen der Reformation werden kaum darauf verzichten wollen, daß der Taufbefehl innerhalb der Taufordnung verlesen wird. Die von katholischer Seite immer wieder vorgebrachten Argumente, das Sakrament wirke *ex opere operato*, der Taufbefehl gehöre zur Taufwasserweihe und die Verlesung der *ohnedies* für das Kirchenvolk schwer verständlichen *verba institutionis* sei daher nicht notwendig, entbehren nach evangelischer Auffassung der biblischen Begründung. Hier kommt der durch Tertullian vertretene Anspruch der Alten Kirche „*venit verbum ad elementum et fit sacramentum*“ theologisch voll zum Tragen. Die *verba ipsissima magistri* haben für die reformatorische Sakramentenlehre eine so überragende Bedeutung, daß deren Nennung bei der Sakramentspendung unaufgebar wird. Für Luther ist die Taufe *incorporatio* in Christum und nicht nur Aufnahme in die Kirchengemeinschaft; für die reformierte Kirche ist sie „Einpflanzung in das *corpus Christi* durch das Bundessiegel ‚wie in einem sichtbaren Eid‘“. Das *Common Book of Prayer* formuliert seiner reformierten Abstammung entsprechend: „*grafted into the body of Christ's Church*“^{9, 10}. Ein interkonfessionelles Formular müßte demnach den Taufbefehl Mt 28 enthalten, um der gleichförmigen Lehre der drei großen Reformationskirchen Rechnung zu tragen.

Zum biblischen Verständnis des Taufvollzuges gehört nach Apg 8, 37 auch das Taufbekenntnis. Die Entstehungsgeschichte des Apostolikums ist in den vergangenen Jahrzehnten sehr genau erforscht worden¹¹. Demnach gab es ursprünglich regional differierende Taufsymbole, die dann mit dem Romanum zusammen das Apostolikum ergaben; als Taufsymbolum ist das Apostolikum von allen westlichen Kirchen anerkannt

⁸ Begleitwort zu den Ordnungen der Taufe und der Ordnung der Konfirmation (Sonderdruck), verfaßt von Christhard Mahrenholz (1952), 7.

⁹ P. Meinhold, a. a. O., 317. ¹⁰ P. Meinhold, a. a. O., 359.

¹¹ BSLK, a. a. O., XI sowie D 1–40.

worden. Lediglich die Täuferkirchen fordern, dem altkirchlichen Gebrauch entsprechend, eine persönliche *redditio fidei*. Der neue deutsche Credo-Text, an dem derzeit gearbeitet wird, kann daher auch als Text des wichtigsten Taufbekenntnisses Verwendung finden.

Ohne den derzeit laufenden Untersuchungen vorgreifen zu wollen, sei darauf hingewiesen, daß einzelne Aussagen des Apostolikums verschieden gedeutet werden können.

1. *descendit ad inferos* (im Cat. Rom.: *ad inferna*) kann bedeuten: Christus ist wirklich, als er am Kreuz gestorben war, an den Ort der Toten gekommen; oder: er hat in der Unterwelt, im Hades, gepredigt, den Geistern der Verstorbenen nach 1 Petr 3, 19. Eine ganz andere Auffassung hat Luther vertreten: Christus ist mit seiner ganzen Person, als Gott und Mensch, nach seinem Tode in die Hölle gefahren und habe des Teufels Macht zerstört. Damit ist also nicht eine Predigt an die Geister des Schattenreiches gemeint, sondern ein Triumphzug durch die Hölle. Die Konkordienformel (Epitome IX/4) erklärt dazu: *Sciamus Christum ad inferos descendisse, infernum omnibus credentibus destruxisse nosque per ipsum e potestate mortis et Satanae ab aeterna damnatione adque adeo e faucibus inferni ereptos; und in Epitome III/13: Christus hatte bei der Höllenfahrt göttliche und menschliche Natur*¹².

2. *communio sanctorum* hat Luther antidonatistisch verstanden, als erklärenden Zusatz zu *sanctam ecclesiam catholicam*. Ursprünglich war es aber anders gemeint: für Faustus von Reji, einen südgallicischen Bischof des 5. Jahrhunderts, rechtfertigt dieser Ausdruck den Glauben, daß man mit den Heiligen, auch wenn sie uns durch den Tod entrissen sind, in Gemeinschaft bleibt. Damit wollte Faustus die Heiligenverehrung begründen¹³. Die Ostkirchen denken überhaupt anders, sie denken bei *communio* an die „Gemeinschaft an heiligen Dingen“, besonders an die Abendmahlsgemeinschaft und an die Kenntnis der heiligen Glaubensmysterien.

Diese Auffassungsdifferenzen sind wohl nicht so schwerwiegend, daß sie für eine interkonfessionelle Taufpraxis von Bedeutung wären. Es besteht die Absicht, in der neuen Credo-fassung den Ausdruck „*catholicam*“ durch „*oecumenicam*“ zu ersetzen. Diese Änderung ist insofern sehr schwerwiegend, weil die Kirchen darunter jeweils verschiedene Gedankengänge verstehen.

Eine weitere Frage bei der Gestaltung eines interkonfessionellen Taufformulares wird die Auswahl der verwendeten Gebete sein. Luther hat im Taufbüchlein im Anschluß an den *ordo romanus* die alten lateinischen Taufgebete mit übernommen, insbesondere das „*Preces nostras*“ und das in die meisten lutherischen Agenden in verschiedenen gekürztem Wortlaut weitergegebene Gebet „*Deus immortale praesidium*“. Das „*Sintflutgebet*“ (*Omnipotens aeterna Deus*) hat Luther in das Taufbüchlein aufgenommen, in der neuen Taufordnung der VELKD ist es jedoch nicht mehr enthalten. Als Begründung führt Mahrenholz an, es sei weggelassen worden, „weil seine engen Beziehungen zur Taufwasserweihe in der Osternacht und den dabei verlesenen alttestamentlichen Texten dem heutigen Menschen im Rahmen der Taufhandlung nicht ohne weiteres verständlich sind. Das Gebet fehlt übrigens bereits im Reformationsjahrhundert in mehreren lutherischen Kirchenordnungen“¹⁴. Ein weiteres altes Taufgebet, das zum Exorzismus gehört („*Aeternam atque mitissimam*“) hat schon Luther nicht mehr aufgenommen¹⁵.

So wünschenswert es ist, daß die Verbindung mit der Taufordnung der Alten Kirche herausgestellt wird, ist doch mit großem Ernst zu fragen, ob in einer neuen Taufordnung nicht Gebete aus unseren Tagen einen legitimen Platz haben. Die Versuchung ist groß, aus lauter Ehrfurcht vor den Beter in der Geschichte der Kirche zu vergessen, daß es mitunter sehr bescheidene Menschen sind, die ihr Kind zur Taufe bringen oder als Glied einer Missionskirche in der Dritten Welt selbst die Taufe empfangen. Die stark meditativen Gebete sind nur schwer geeignet, die Anbetung des heutigen Menschen zum Ausdruck zu bringen, da sie von einem völlig anderen Menschenbild her formuliert sind, als es der heutigen Zeit entspricht. Aus seelsorger-

¹² Mulert-Schott, *Konfessionskunde der christl. Kirchen und Sekten heute* (3/1956), 57–59.

¹³ BSLK, a. a. O., 813.

¹⁴ Begleitwort, a. a. O., 6.

¹⁵ *Luthers Werke*, Weimarer Ausgabe XII 44/8–36.

licher Einsicht sollte versucht werden, zumindest wahlweise neue Gebete in Vorschlag zu bringen.

Ein Kapitel für sich sind die zur Taufe gehörigen Sakramentalien. Luther hat den Exorzismus, die Exsufflatio und die Abrenuntiatio sowie die obsignatio crucis stets verteidigt, wie Mahrenholz im „Begleitwort“ eigens anführt¹⁶. Trotzdem trat der Exorzismus – sowohl der große als auch der kleine – im Laufe der Jahrhunderte immer mehr in den Hintergrund und findet heute besonders bei Großstädtern kaum mehr auch nur ein leises Verständnis. Mahrenholz berichtet, daß „gewichtige Stimmen in der Agendenkommission“ für dessen Beibehaltung eingetreten seien, daß dann aber doch „nach sorgfältigen und gründlichen Überlegungen diese Frage verneint und der Exorzismus aus unserer Ordnung fortgelassen wurde“. Trotzdem hat es in den vergangenen Jahrzehnten Stimmen gegeben, die den Exorzismus im Zusammenhang mit der Taufe für unerläßlich erachteten, weil es in manchen Gebieten Deutschlands häufig abergläubische Praktiken gibt, deren Existenz mit der Nichtanwendung des Exorzismus in Zusammenhang gebracht wurden. Darüber kann man geteilter Meinung sein. In den ersten Jahrhunderten der Kirche wurde der Exorzismus bei der Taufe nicht geübt, der Exorcistes bildete einen eigenen Weihegrad. Diese Reminiszenz war einer der Gründe, warum diese Handlung nicht neu belebt wurde.

„Eine isolierte Stellung der exorzistischen Formel ist aber nicht nur gegen Mißstände nicht gesichert, sondern überhaupt gefährlich; auch die Vorstellung eines Gebetes (wie beim großen Exorzismus) reicht u. E. heute, wo jegliche Tradition abgerissen ist, und es sich um die Neueinführung einer unbekannt gewordenen Sache handelt, nicht aus. Nur in Zusammenhang mit Verkündigung und Katechese, wo Wesen und Sinn des Exorzismus deutlich werden, könnte sein Gebrauch möglich sein.“ In Missionsgebieten, in denen den heidnischen Kulturen direkt entgegengetreten wird, und für die ein interkonfessionelles Taufformular ebenfalls zutreffend gestaltet sein muß, könnte der Exorzismus seinen Sinn haben.

Anders steht es mit der Abrenuntiatio. Sie ist noch viel stärker im Bewußtsein der Gemeinden vorhanden, trifft aber auch schon vielfach auf Unverständnis. Die Evang. Kirche A. B. in Österreich, ebenso die Kirche H. B. kennen sie überhaupt nicht. Sie gehört eng mit der interrogatio de fide zusammen und wird von hier her bedeutsam, vielleicht sogar unentbehrlich. Dem entsprechend sollte sie zumindest fakultativ in die Taufordnung aufgenommen werden.

Aus Luthers Taufbüchlein wurde die Verleihung des Westerhemdes (Taufkleides) in die neue Taufagende übernommen. In Österreich ist dieser Brauch in den evangelischen Kirchen unbekannt. Ursprünglich wurde der Täufling ermahnt, die Reinheit, die ihm durch die Taufe verliehen wurde, unverfälscht bis zum jüngsten Gericht zu bewahren; das Taufkleid ist das Sinnbild dafür. In der neuen Taufordnung wurde eine sehr interessante Umdeutung vorgenommen: „Wieviel euer auf Christum getauft sind, die haben Christum angezogen (Gal 3, 27). Des zum Zeichen nimm hin das weiße Gewand der Gerechtigkeit Christi; sie bewahre dich unsträflich auf den Tag seiner Wiederkunft.“ Es ist nicht mehr das Taufkleid, von dem der ordo romanus sagt: „quam perferas immaculatam ante tribunal D. N. J. C. ut habeas vitam aeternam“, sondern die Gerechtigkeit Christi, abgebildet im Kleid, bewahrt den Täufling; der ursprüngliche Gedankengang wurde zu seinem genauen Gegenteil umgebildet. Calvin hat übrigens das Westerhemd nicht gekannt; Zwingli hat es mit ähnlichen Worten wie die neue Taufordnung dem Täufling übergeben. Über die genaue Bedeutung dieses sakramentalen Aktes müßte noch eingehend gesprochen werden; dessen Aufnahme in ein interkonfessionelles Formular wird wohl nur fakultativ möglich sein.

Eine Taufwasserweihe findet, wie schon erwähnt, in den Kirchen der Reformation nicht statt; an deren Stelle tritt die Verlesung des Taufbefehles. Über das Weihwasser heißt es in der Vorrede zum Großen Katechismus (num. 10 s.): „Ohn Zweifel wirst du kein Weihrauch noch ander Gerüche stärker wider den Teufel anrichten, denn so du mit Gottes Geboten und Worten umgehst, davon redest, singst oder denkest. Das ist freilich das rechte

¹⁶ Begleitwort, a. a. O., 4.

Weihwasser und Zeichen, davor er flieht und damit er sich jagen läßt!“ Ein gedanklicher Schritt hinter diese Aussage ist kaum zu erwarten. Die Synode der VELKD hat auch die Taufkerze nicht akzeptiert, obwohl es liturgische Kreise gibt, in denen dieses Zeichen in Gebrauch ist. In diesem Zusammenhang muß überlegt werden, ob nicht die Taufhandlung durch diese Handlungen, zu denen auch die *datio salis* und die *unctio* gehören, so stark überfrachtet wird, daß sie ihre eigentliche Mitte verliert.

Die Neubesinnung auf das Wesen der Taufe, die sich an der Taufhandlung der Alten Kirche und an den Bekenntnisschriften der Reformation orientiert hat, hat eine starke Vereinfachung des Ritus mit sich gebracht. Die wissenschaftlichen Vorarbeiten für die Erstellung eines interkonfessionellen Formulars für das ökumenische Sakrament der Taufe sind sehr weit gediehen, die historischen Quellen exakt durchforscht worden. Das Beispiel der Kirche von Süd-Indien zeigt, daß auch schon praktische Möglichkeiten gegeben sind. Die Aussichten, in absehbarer Zeit einen interkonfessionellen Ritus auszuarbeiten, sind durchaus gut. Gegenüber der prinzipiellen Forderung, die Einheit der Kirche auch im Gebrauch der Sakramente zu dokumentieren, verlieren die Auseinandersetzungen um Kinder- oder Erwachsenentaufe ganz bedeutend an Niveau; es geht um mehr: hier ist die Sicht frei auf ein wieder vereintes Leben der Christenheit unter Bedachtnahme auf die historischen Entwicklungen, das beim *Verbum Magistri* seinen jeweiligen Anfang nimmt. Es geht nicht um das Halten von theologischen Positionen, sondern um den Gehorsam gegenüber dem Taufbefehl Christi.

In unseren Tagen ist es den Laien unverständlich, warum die Wiedervereinigung der Kirchen nicht schon größere Fortschritte gemacht hat. Der Kernsatz des Theaterstückes „Hadrian VII.“ (von Peter Luke), das derzeit in Hamburg aufgeführt wird, vermag diesen Wunsch auszudrücken. Er entstammt einem englischen Roman der Jahrhundertwende von F. W. Rolfe; dieser Laie, dem es aus mancherlei Gründen verwehrt geblieben ist, den Priesterberuf zu ergreifen, schrieb 1904: „Es gibt Millionen Menschen guten Willens, die bei uns moralische und geistliche Führung suchen, jedoch nichts als dogmatische Interpretationen kanonischen Rechtes erhalten. Wenn wir also bisher bei der Verkündigung der Lehre Christi versagt haben, so laßt uns neu beginnen. Laßt uns den Weg apostolischer Einfachheit beschreiten — der Einfachheit von Petrus dem Fischer. Laßt es uns wenigstens versuchen.“

Literaturhinweise:

Begründung und Gebrauch der heiligen Taufe (Berliner Studententag 1961), hg. von O. Perels.

Pastoraltheologie (Periodikum), Sept. 1968: Taufverkündigung und Taufpraxis, hg. von Wolf-Dieter Marsch.

M. Mezger, Die Amtshandlungen der Kirche als Verkündigung, Ordnung und Seelsorge, 2. Aufl. 1963.

H. Mentz, Taufe und Kirche in ihrem ursprünglichen Zusammenhang (Dissertation 1960).

Agende für evang.-lutherische Kirchen und Gemeinden, III. Band, Die kirchlichen Handlungen, Probedruck 1958, Studienausgabe 1963. Begleitwort zu den Ordnungen der Taufe und der Ordnung der Konfirmation (Sonderdruck), verfaßt von Christhard Mahrenholz (1952).